



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1995

Nummer 43

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt  | Seite |
|----------------|-------------|---|-------|
| 203011         | 9. 5. 1995  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .   | 472   |
| 2031           |             | Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, vom 9. März 1995 (GV. NW. S. 206). . . . . | 470   |
| 213            | 16. 5. 1995 | Verordnung über den Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen . . . . .  | 472   |
| 223            | 12. 5. 1995 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages . . . . .  | 470   |
| 223            | 16. 5. 1995 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich . . . . .  | 472   |
| 2251           | 13. 5. 1995 | Bekanntmachung des Inkrafttretens des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen . . . . .   | 471   |
| 237            | 7. 5. 1995  | Bekanntmachung der Beleihungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der POSTDIENST Wohnbau GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Fehlbelegungsabgabe im Postbereich . . . . .  | 471   |
| 311            | 8. 5. 1995  | Verordnung über die Zusammenfassung von Abschiebungshaftsachen . . . . .  | 473   |

2031

**Berichtigung  
der Dritten Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die förmliche Verpflichtung  
nichtbeamteter Personen  
im Geschäftsbereich des Finanzministers  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale  
und bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft,  
Zweigniederlassung Düsseldorf  
vom 9. März 1995 (GV. NW. S. 206)**

§ 4 ist nach den Worten „tätig sind“ um die Worte „oder die für sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen“ zu ergänzen.

- GV. NW. 1995 S. 470.

223

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen den Ländern  
der Bundesrepublik Deutschland  
zur Regelung der Zuständigkeit  
für die Feststellung der Gleichwertigkeit  
von Bildungsabschlüssen  
mit Hochschulabschlüssen  
gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3  
des Einigungsvertrages**

Vom 12. Mai 1995

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben das Abkommen zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages geschlossen.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 3 am 6. Mai 1994 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 12. Mai 1995

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Abkommen  
zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland  
zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung  
der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen  
mit Hochschulabschlüssen  
gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3  
des Einigungsvertrages**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Hochschulabschluß ist - soweit keine anderen Regelungen getroffen sind - der für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deut-

schon Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsfeststellung eines Landes ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Bonn, den 12. März 1992

Für das Land Baden-Württemberg  
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern  
Max Streibl

Für das Land Berlin  
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg  
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Thomas Mirow

Für das Land Hessen  
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
i. A. Matthias Zender

Für das Land Niedersachsen  
Jürgen Trittin

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
i. V. Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Rudolf Scharping

Für das Saarland  
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen  
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein  
Eva Rühmhort

Für das Land Thüringen  
Bernhard Vogel

- GV. NW. 1995 S. 470.

2251

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens  
des Europäischen Übereinkommens  
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 13. Mai 1995

Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 am 1. November 1994 in Kraft getreten.

Das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens ist im Bundesgesetzblatt II 1994 Seite 3627 bekanntgegeben worden.

Düsseldorf, den 13. Mai 1995

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1995 S. 471.

237

**Bekanntmachung  
der Beleihungsvereinbarung  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und der POSTDIENST Wohnbau GmbH  
über die Festsetzung und Erhebung  
der Fehlbelegungsabgabe im Postbereich**

Vom 7. Mai 1995

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat gemäß Art. 2 Nr. 10 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen eine Beleihungsvereinbarung mit der POSTDIENST Wohnbau GmbH geschlossen. Diese Beleihungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Düsseldorf, den 7. Mai 1995

Die Ministerin für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

**Beleihungsvereinbarung  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und der POSTDIENST Wohnbau GmbH  
über die Festsetzung und Erhebung  
der Fehlbelegungsabgabe im Postbereich**

Aufgrund der durch das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (PTNeuOG) zum 1. Januar 1995 erfolgten Umwandlung der Deutschen Bundespost in privatrechtliche Aktiengesellschaften ist das zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundespost am 15. Januar/31. Januar 1990 geschlossene Organleihe-Abkommen (GV. NW. S. 243) gegenstandslos.

Die geänderte Rechtslage macht es notwendig, die zuständige Stelle zu bestimmen, die die Fehlbelegungsabgabe für Wohnungsfürsorgewohnungen, die ausschließlich oder überwiegend mit Mitteln der Deutschen Bundespost gefördert worden sind, erhebt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Bauen und Wohnen, - nachstehend „Land“ genannt -

und

die POSTDIENST Wohnbau GmbH,  
Pützchens Chaussee 137, 53229 Bonn,

Tochterunternehmen der Deutschen Post AG,  
Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn,

schließen gemäß § 11 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180) sowie gemäß Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746),

folgende Beleihungsvereinbarung:

### 1. Beleihung

Das Land überträgt der POSTDIENST Wohnbau GmbH gemäß § 11 AFWoG und Artikel 2 Nr. 10 AFWoG NW, die Durchführung des AFWoG und des AFWoG NW

- für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundespost POSTDIENST gefördert worden sind sowie

- für öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundespost POSTDIENST gefördert worden sind.

Die Beleihung umfaßt die Festsetzung und Erhebung der Fehlbelegungsabgabe, die Widerspruchsbescheidung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung des Einnahmetitels, die Vollstreckung sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Fehlbelegungsabgaben.

Die Beleihung erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

### 2. Organisation

Den für die Durchführung des AFWoG NW zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber der POSTDIENST Wohnbau GmbH zu (Fachaufsicht).

Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungstreitverfahren erteilen.

Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhalten die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, die Deutsche Post AG und das Bundesbauministerium je einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten bleiben Aufgabe der POSTDIENST Wohnbau GmbH.

### 3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht

Für den durch die Beleihung übertragenen Aufgabenbereich gelten das Haushalts-, Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes. Dies gilt nicht für die Vereinnahmung der Fehlbelegungsabgaben und deren Bewirtschaftung.

### 4. Verwaltungskosten

Die POSTDIENST Wohnbau GmbH trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr übertragenen Aufgaben.

**5. Inkrafttreten**

Diese Beleihungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1995

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Bauen und Wohnen

Im Auftrag  
Dr. Krupinski

Bonn, den 7. März 1995

Für die POSTDIENST Wohnbau GmbH

Albrecht Orf ppa

- GV. NW. 1995 S. 471.

203011

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den prüfungserleichterten Aufstieg  
vom mittleren in den gehobenen Justizdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Mai 1995

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NW. S. 69), geändert durch Verordnung vom 13. September 1993 (GV. NW. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. er das 45., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte muß ferner zum Zeitpunkt der Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in der letzten dienstlichen Beurteilung die beste Beurteilungsnote erhalten haben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1995

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 472.

213

**Verordnung  
über den Höchstbetrag für den Ersatz  
von Verdienstausschlag nach dem Gesetz  
über den Feuerschutz  
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen  
und öffentlichen Notständen**

Vom 16. Mai 1995

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hil-

feleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1992 (GV. NW. S. 458), - SGV. NW. 213 - wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verdienstausschlagsschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Es können höchstens 30,- DM je angefangene Stunde ersetzt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 5. Dezember 1990 (GV. NW. S. 660) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 16. Mai 1995

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 472.

223

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen den Ländern  
der Bundesrepublik Deutschland  
zur Regelung der Zuständigkeit  
für die Feststellung der Gleichwertigkeit  
von in der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik  
erworbenen Bildungsabschlüssen  
im Fachschulbereich**

Vom 16. Mai 1995

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben das Abkommen zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich geschlossen.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 3 am 9. Dezember 1994 in Kraft getreten.

Es wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Mai 1995

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Abkommen zwischen den Ländern  
der Bundesrepublik Deutschland  
zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung  
der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik erworbenen  
Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
das Land Thüringen  
schließen folgendes Abkommen:

#### Artikel 1

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß oder Berufsfachschulabschluß ist - soweit keine anderen Regelungen getroffen sind - der für das Fach- und Berufsfachschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragsschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

#### Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsstellung ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

#### Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Mainz, den 28. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg  
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern  
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin  
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg  
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Voscherau

Für das Land Hessen  
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen  
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Rudolf Scharping

Für das Saarland  
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen  
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein  
Heide Simonis

Für das Land Thüringen  
Bernhard Vogel

- GV. NW. 1995 S. 473.

311

### Verordnung über die Zusammenfassung von Abschiebungshaftsachen Vom 8. Mai 1995

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), der durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) eingefügt worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192) wird verordnet:

#### § 1

Für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gemäß § 57 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, sind die Amtsgerichte zuständig, denen nach § 1 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1991 (GV. NW. S. 373), die Strafrichterhafsachen zugewiesen sind.

#### § 2

In Abweichung von der Zuständigkeitsregelung in § 1 werden zugewiesen die Abschiebungshafsachen für die Bezirke der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne dem Amtsgericht Herne für die Bezirke der Amtsgerichte Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer dem Amtsgericht Gelsenkirchen.

#### § 3

Für die in §§ 1 und 2 genannten Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1995

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 473.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr); Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359